

## **Unterhalt an geschiedenen Ehegatten im Ausland**

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, können bis zu einem Betrag von 13.805 Euro jährlich als Sonderausgaben abgezogen werden.

Voraussetzung ist, dass der Unterhaltsempfänger seine Zustimmung erteilt und diese Zahlungen als sonstige Einkünfte versteuert (sog. Realsplitting; vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 1 und § 22 Nr. 1a EStG).

Hat der Unterhaltsempfänger seinen Wohnsitz nicht im Inland, sondern in einem EU- oder EWR-Staat, so kann der Leistende die Unterhaltszahlungen nur dann als Sonderausgaben abziehen, wenn die Besteuerung der Unterhaltszahlungen beim Empfänger durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird (§ 1a Abs. 1 Nr. 1 EStG).

In vielen der betroffenen Staaten werden derartige Unterhaltszahlungen beim Empfänger jedoch nicht besteuert, sodass der Sonderausgabenabzug beim inländischen Unterhaltszahler wegen fehlender Bescheinigung nicht möglich ist.

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass hierin kein Verstoß gegen europäisches Recht zu sehen ist. Damit bleibt es bei der derzeit geltenden Rechtslage.

Stand 17.08.2006

Grenzgaenger INFO e.V. Telefon +49 (0) 76 21 50 83 Telefax +49 (0) 76 21 50 85